AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8
165. Jahrgang
Köln, 15. Juli 2025

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

GKZ 050

Nr. 116 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sülz-Klettenberg 222

GKZ 056

Nr. 117 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Köln 223

GKZ 113

Nr. 118 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Deutz-Poll 225

GKZ 142

Nr. 119 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar 226

Nr. 120 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar 228

Nr. 121 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück 230

Nr. 122 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück 233

GKZ 183

Nr. 123 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus in Düsseldof-Kalkum 235

Nr. 124 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer. 238

Nr. 125 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Agnes in Düsseldorf-Angermund 240

Nr. 126 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum 242

Nr. 127 Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth 244

GKZ 216

Nr. 128 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk. 247

Nr. 129 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk 249

Nr. 130 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk 252

Nr. 131 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt 254

Nr. 132 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West. 256

Nr. 133 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk 259

GKZ 229

Nr. 134 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist 262

Nr. 135 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen 264

Nr. 136 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten 266

Nr. 137 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten 268

Nr. 138 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Düsseldorf-Itter 270
Nr. 139 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld 272
Nr. 140 Dekret über die Aufhebung der Rektoratspfarrei und Kirchengemeinde St. Augustinus in Düsseldorf-Eller . 275
Nr. 141 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gertrud in Düsseldorf-Eller 277
Nr. 142 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf 279

GKZ 455

Nr. 143 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Bergheim-Kenten 282
Nr. 144 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius in Bergheim 284
Nr. 145 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch 286
Nr. 146 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf. 289
Nr. 147 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr 291
Nr. 148 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Ahe. 293
Nr. 149 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf 296
Nr. 150 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Quadrath 298
Nr. 151 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Medardus in Bergheim-Auenheim 300
Nr. 152 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf. 302
Nr. 153 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Simeon in Bergheim-Fliesteden 305
Nr. 154 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Glessen 307
Nr. 155 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven 309
Nr. 156 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem. 312
Nr. 157 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem 314
Nr. 158 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim 316

GKZ 558

Nr. 159 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen 319
Nr. 160 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig 322
Nr. 161 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Brictius in Euskirchen-Euenheim 325
Nr. 162 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen-Stotzheim 327
Nr. 163 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Euskirchen-Frauenberg 330
Nr. 164 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen . . . 333
Nr. 165 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten 335
Nr. 166 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim . . 338
Nr. 167 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim. 340
Nr. 168 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim 343
Nr. 169 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim 346
Nr. 170 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim. 348
Nr. 171 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim 351
Nr. 172 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim 353
Nr. 173 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim 356
Nr. 174 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch 358
Nr. 175 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen 361

GKZ 586

Nr. 176 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler . . . 364
Nr. 177 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus in Mechernich-Lessenich . . . 367
Nr. 178 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severinus in Mechernich-Kommern . . . 369
Nr. 179 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem . . . 372
Nr. 180 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey . . . 374
Nr. 181 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler . . . 377
Nr. 182 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim . . . 379
Nr. 183 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich . . . 382
Nr. 184 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid . . . 384
Nr. 185 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath . . . 387
Nr. 186 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath . . . 389
Nr. 187 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel . . . 392
Nr. 188 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg . . . 394
Nr. 189 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau . . . 397
Nr. 190 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel . . . 399

GKZ 647

Nr. 191 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Meckenheim . . . 402
Nr. 192 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg . . . 405
Nr. 193 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf . . . 408
Nr. 194 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Meckenheim-Merl . . . 410
Nr. 195 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf . . . 413
Nr. 196 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Wachtberg . . . 415
Nr. 197 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim . . . 418

GKZ 762

Nr. 198 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld . . . 421
Nr. 199 Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg . . . 423

GKZ 818

Nr. 200 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna, Bergneustadt-Belmicke . . . 426
Nr. 201 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus, Bergneustadt . . . 428
Nr. 202 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag . . . 430
Nr. 203 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen . . . 432
Nr. 204 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar . . . 435
Nr. 205 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen . . . 437

Nr. 206 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth 440
Nr. 207 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu, Engelskirchen-Loope 442
Nr. 208 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Engelskirchen 444
Nr. 209 Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach 446

GKZ 829

Nr. 210 Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände An Bröl und Wiehl sowie Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte 450

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 211 Dispens von der Durchführung der Kirchenvorstandswahl am 8. /9. November 2025. 451

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 212 Urkunde über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Niklolaus und Karl Boromäus, Köln-Sülz unter Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno, Köln-Klettenberg sowie Umbenennung der erweiterten Kirchengmeinde in St. Nikolaus und St. Bruno, Köln (vgl. Amtsblatt Erzbistum Köln 2025, Nr. 89) 451
Nr. 213 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln unter Aufhebung der Kath. Kirchengemeinden St. Konrad, Köln-Vogelsang und Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/Vogelsang (vgl. Amtsblatt Erzbistum Köln 2025, Nr. 68, 69 und 70) 451
Nr. 214 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der Kath. Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz unter Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll (vgl. Amtsblatt Erzbistum Köln 2025, Nr. 66 und 67) 452
Nr. 215 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der kath. Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden, St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe (vgl. Amtsblatt Erzbistum Köln 2025, Nr. 79, 87 und 103) 452

Sonderamtsblatt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 116 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sülz-Klettenberg

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Kirchengemeindeverband wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum 31.12.2025 geschlossen und ab dem 01.01.2026 von der Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln, in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln ist Rechtnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kath. Kirchengemeindeverbandes Sülz-Klettenberg wird mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 18. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 18.03.2025 angeordnete Auflösung des kath. Kirchengemeindeverbandes Sülz-Klettenberg wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

06.06.2025

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Nr. 117 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bocklemünd/ Mengenich und Vogelsang, Köln

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Köln wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum 31.12.2025 geschlossen und ab dem 01.01.2026 von der Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln ist Rechtnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Köln wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 13.03.2025 angeordnete Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

09.05.2025

Bezirksregierung Köln
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Larfeld)

Nr. 118 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Deutz-Poll

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Deutz-Poll wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum 31.12.2025 geschlossen und ab dem 01.01.2026 von der Katholischen Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz ist Rechtnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Deutz-Poll wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 6. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 06.03.2025 Angeordnete Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Deutz-Poll wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

9.05.2025

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)
II:

Nr. 119 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück mit Sitz An St. Adelheid, 51109 Köln-Neubrück.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar und der Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath und Errichtung der neuen Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der andauernde Rückgang der Anzahl der Gläubigen in der Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar führt dazu, dass verhältnismäßig immer mehr Kräfte in die Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen investiert werden müssen.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im Jahr 2010 Pfarrer Gerd Breidenbach leitender Pfarrer aller Pfarreien im Seelsorgebereich, die nun aufgelöst werden und die neue Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück bilden, darunter die Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar.

Der leitende Pfarrer Gerd Breidenbach ist mit seinem Pastoralteam seit vielen Jahren sehr engagiert, sich zusammen mit vielen Ehrenamtlichen auf den Weg zu machen, gemeinsam an einer guten Zukunft für die Kirche vor Ort zu bauen. Im Zuge des Strukturwandels, der besonders den städtischen Bereich zwischen Kerngebiet und „Speckgürtel" betrifft, bestehen beispiellose Herausforderungen. Vor Ort ist es gelungen, durch viele gemeinschaftsstiftende Aktionen und Projekte innerhalb des Seelsorgebereiches und seit der Entstehung der Pastoralen Einheit auch in der größeren Fläche das kirchliche Leben lebendig zu gestalten. Seit geraumer Zeit werden Ressourcen gebündelt, sich gegenseitig unterstützt und dem damit verbundenen Rückbau kirchlicher Ausdrucksformen Einhalt geboten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht zudem die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien im Seelsorgebereich zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück den Gegebenheiten Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser, Köln-Rath/Heumar zum 31.12.2025 aufzulösen bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück zum 01.01.2026.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und

Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 120 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück mit Sitz An St. Adelheid, 51109 Köln-Neubrück.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar und der Kirchengemeinde St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar und Errichtung der neuen Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der andauernde Rückgang der Anzahl der Gläubigen in der Pfarrei St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar führt dazu, dass verhältnismäßig immer mehr Kräfte in die Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen investiert werden müssen.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im Jahr 2010 Pfarrer Gerd Breidenbach leitender Pfarrer aller Pfarreien im Seelsorgebereich, die nun aufgelöst werden und die neue Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück bilden, darunter die Pfarrei St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar.

Der leitende Pfarrer Gerd Breidenbach ist mit seinem Pastoralteam seit vielen Jahren sehr engagiert, sich zusammen mit vielen Ehrenamtlichen auf den Weg zu machen, gemeinsam an einer guten Zukunft für die Kirche vor Ort zu bauen. Im Zuge des Strukturwandels, der besonders den städtischen Bereich zwischen Kerngebiet und „Speckgürtel" betrifft, bestehen beispiellosen Herausforderungen. Vor Ort ist es gelungen, durch viele gemeinschaftsstiftende Aktionen und Projekte innerhalb des Seelsorgebereiches und seit der Entstehung der Pastoralen Einheit auch in der größeren Fläche das kirchliche Leben lebendig zu gestalten. Seit geraumer Zeit werden Ressourcen gebündelt, sich gegenseitig unterstützt und dem damit verbundenen Rückbau kirchlicher Ausdrucksformen Einhalt geboten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht zudem die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien im Seelsorgebereich zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück den Gegebenheiten Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar zum 31.12.2025 aufzulösen bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück zum 01.01.2026.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 121 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück mit Sitz An St. Adelheid, 51109 Köln-Neubrück.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Adelheid in Köln-Neubrück geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück.

Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück und der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück und Errichtung der neuen Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der andauernde Rückgang der Anzahl der Gläubigen in der Pfarrei Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück führt dazu, dass verhältnismäßig immer mehr Kräfte in die Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen investiert werden müssen.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im Jahr 2010 Pfarrer Gerd Breidenbach leitender Pfarrer aller Pfarreien im Seelsorgebereich, die nun aufgelöst werden und die neue Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück bilden, darunter die Pfarrei Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Der leitende Pfarrer Gerd Breidenbach ist mit seinem Pastoralteam seit vielen Jahren sehr engagiert, sich zusammen mit vielen Ehrenamtlichen auf den Weg zu machen, gemeinsam an einer guten Zukunft für die Kirche vor Ort zu bauen. Im Zuge des Strukturwandels, der besonders den städtischen Bereich zwischen Kerngebiet und „Speckgürtel" betrifft, bestehen beispiellosen Herausforderungen. Vor Ort ist es gelungen, durch viele gemeinschaftsstiftende Aktionen und Projekte innerhalb des Seelsorgebereiches und seit der Entstehung der Pastoralen Einheit auch in der größeren Fläche das kirchliche Leben lebendig zu gestalten. Seit geraumer Zeit werden Ressourcen gebündelt, sich gegenseitig unterstützt und dem damit verbundenen Rückbau kirchlicher Ausdrucksformen Einhalt geboten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht zudem die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien im Seelsorgebereich zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück den Gegebenheiten Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück zum 31.12.2025 aufzulösen bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück zum 01.01.2026.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 122 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar
- St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar
- Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2026 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück ist An St. Adelheid, 51109 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Adelheid geweihte Kirche mit Sitz An St. Adelheid, 51109 Köln.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2026 mit den Pfarrarchiven von der neu errichten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück verwaltet.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2026 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2025. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 21./22.03.2026 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 01.01.2026 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut: Pfarrer Gerd Breidenbach sowie Frau Martina Beck, Köln-Neubrück, Herr Karl-Josef Heppekausen, Köln-Rath/Heumar und Herr Dr. Wolfgang Gärtner, Köln-Rath/Heumar.

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar, St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar sowie Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück und die Errichtung der neuen Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der andauernde Rückgang der Anzahl der Gläubigen in den Pfarreien führt dazu, dass verhältnismäßig immer mehr Kräfte in die Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen investiert werden müssen.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im Jahr 2010 Pfarrer Gerd Breidenbach leitender Pfarrer aller Pfarreien im Seelsorgebereich, die nun aufgelöst werden und die neue Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück bilden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Der leitende Pfarrer Gerd Breidenbach ist mit seinem Pastoralteam seit vielen Jahren sehr engagiert, sich zusammen mit vielen Ehrenamtlichen auf den Weg zu machen, gemeinsam an einer guten Zukunft für die Kirche vor Ort zu bauen. Im Zuge des Strukturwandels, der besonders den städtischen Bereich zwischen Kerngebiet und „Speckgürtel“

betrifft, bestehen beispiellosen Herausforderungen. Vor Ort ist es gelungen, durch viele gemeinschaftsstiftende Aktionen und Projekte innerhalb des Seelsorgebereiches und seit der Entstehung der Pastoralen Einheit auch in der größeren Fläche das kirchliche Leben lebendig zu gestalten. Seit geraumer Zeit werden Ressourcen gebündelt, sich gegenseitig unterstützt und damit das einzelne Aufgeben und den damit verbundenen Rückbau kirchlicher Ausdrucksformen Einhalt geboten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht zudem die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarreien Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar, St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar sowie Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück und ihre Zusammenführung zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück den Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 123 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth mit Sitz in Suitbertus-Stiftsplatz 6, 40489 Düsseldorf-Kaiserswerth.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum und der Kirchengemeinde St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum mit den Pfarreien St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth und St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale

wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die aus den genannten Pfarreien wie auch der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum besteht, wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Kirchengemeinde St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum und ihr Anschluss mit den Pfarreien Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum, St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer an die Pfarrei St. Suitbertus, Kaiserswerth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 124 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth mit Sitz in Suitbertus-Stiftsplatz 6, 40489 Düsseldorf-Kaiserswerth.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und der Kirchengemeinde St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer mit den Pfarreien St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum und St. Agnes in Düsseldorf-Angermund einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die aus den genannten Pfarreien wie auch aus der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum besteht, wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Kirchengemeinde St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und ihr Anschluss mit den Pfarreien Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum, St. Agnes in Düsseldorf-Angermund und St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum an die Pfarrei St. Suitbertus, Kaiserswerth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 125 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Agnes in Düsseldorf-Angermund

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Agnes in Düsseldorf-Angermund zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth mit Sitz in Suitbertus-Stiftsplatz 6, 40489 Düsseldorf-Kaiserswerth.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Agnes in Düsseldorf-Angermund geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Agnes in Düsseldorf-Angermund und der Kirchengemeinde St. Agnes in Düsseldorf-Angermund werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Agnes in Düsseldorf-Angermund und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Agnes in Düsseldorf-Angermund mit den Pfarreien St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum und St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die aus den genannten Pfarreien wie auch der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum besteht, wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Kirchengemeinde St. Agnes in Düsseldorf-Angermund und ihr Anschluss mit den Pfarreien Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum an die Pfarrei St. Suitbertus, Kaiserswerth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 126 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth mit Sitz in Suitbertus-Stiftsplatz 6, 40489 Düsseldorf-Kaiserswerth.

2. Kirchen

Die auf den Namen

- Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum,
- St. Albertus Magnus in Düsseldorf-Golzheim,
- St. Bruno in Düsseldorf-Unterrath,
- St. Maria unter dem Kreuze in Düsseldorf- Unterrath,
- St. Mariä Himmelfahrt in Düsseldorf-Lohausen und
- St. Maria Königin in Düsseldorf-Lichtenbroich

geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum und der Kirchengemeinde Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die aus den Pfarreien St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum und St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer wie auch der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum besteht, wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Kirchengemeinde Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum und ihr Anschluss mit den Pfarreien St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum an die Pfarrei St. Suitbertus, Kaiserswerth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16.06.2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 127 Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer, St. Agnes in Düsseldorf-Angermund und Hl. Familie, in Düsseldorf-Stockum mit Wirkung zum 01.01.2026 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth zugeordnet.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth.

2. Kirchen

Alle Kirchen der aufgehobenen Kirchengemeinden und Pfarreien werden weitere Kirchen der erweiterten Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth.

Dies sind:

- St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum
- St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer
- St. Agnes in Düsseldorf-Angermund
- Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum,
- St. Albertus Magnus in Düsseldorf-Golzheim,
- St. Bruno in Düsseldorf-Unterrath,
- St. Maria unter dem Kreuze in Düsseldorf-Unterrath,
- St. Mariä Himmelfahrt in Düsseldorf-Lohausen und
- St. Maria Königin in Düsseldorf-Lichtenbroich

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2026 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamtes bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth verwaltet.

7. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Dispens

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 21./22.03.2026 festgesetzt. Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

8. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien

St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum und Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth mit den Pfarreien St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum und St. Agnes in Düsseldorf-Angermund einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die aus den genannten Pfarreien wie auch aus der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum besteht, wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch Auflösung der genannten Pfarreien und ihren Anschluss an die Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, für das Gebiet dieser Pfarreien einen kanonischen Pfarrer zu ernennen, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt die Erweiterung der Pfarrei St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth um die Pfarreien St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer, Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum, St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

9. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 128 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk mit Sitz in Neusser Straße 88, 40219 Düsseldorf.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk und der Kirchengemeinde St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Pfarrei St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk hat in den letzten Jahren eine Reihe von Herausforderungen erlebt, insbesondere im Hinblick auf den fortschreitenden Rückgang der Zahl an Gläubigen und die kontinuierlich sinkende Beteiligung am kirchlichen Leben. Vor diesem Hintergrund wurde 2018 ein gemeinsamer Ortsausschuss für die Pfarreien St. Apollinaris, St. Pius X. und St. Josef gebildet, der die Anliegen der Menschen in den Ortsteilen zusammenfasst.

Seit 1972 wird die Kirche nicht nur von der ursprünglichen Gemeinde genutzt, sondern dient auch der Kroatischen Mission als regelmäßiger Gottesdienstort.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs zur Pfarrei St. Martin, Düsseldorf-Bilk und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Die Pfarrei St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk bildet bereits mit den Pfarreien St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative.

Die soziokulturellen Unterschiede der verschiedenen Düsseldorfer Stadtteile dieses Seelsorgebereichs sind groß und beeinflussen den pastoralen Alltag deutlich. Dennoch ist die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien in den letzten Jahren stetig gewachsen. Im Bereich der Caritas-Arbeit gibt es bereits langjährige Kooperationen über die Pfarrgrenzen hinaus (z.B. Lebensmittel-Ausgabe „Brot für den Tag“, die wöchentlich zahlreiche Bedürftige unterstützt). Ebenso wurden missionarische Kampagnen initiiert (z.B. #himmelsleuchten), die verschiedene Gruppen aus dem gesamten Seelsorgebereich aktiv mitgestaltet haben. Ebenso ist die Öffentlichkeitsarbeit, die durch eine Arbeitsgruppe des Pfarrgemeinderates für den gesamten Seelsorgebereich koordiniert wird und sich übergreifend um die Gestaltung von Schaukästen, Social Media und Gemeindebriefen kümmert, ein Beispiel für die Zusammenarbeit.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Seit dem 15.08.2015 ist bereits der derzeit leitende Pfarrer Stephan Pörtner Pfarrer aller Pfarreien im Seelsorgebereich.

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter und St. Antonius

in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Martin, Düsseldorf-Bilk den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 129 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk mit Sitz in Neusser Straße 88, 40219 Düsseldorf.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde

- St. Martin, Düsseldorf-Bilk.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk und der Kirchengemeinde St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

In der Pfarrei St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk sind die Herausforderungen in den letzten Jahren nicht nur im Rückgang der Katholikenzahlen, sondern auch in der zunehmend schwierigen Aufrechterhaltung der bestehenden Pfarreistruktur festzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde 2018 ein gemeinsamer Ortsausschuss für die Pfarreien St. Josef, St. Apollinaris und St. Pius X. gebildet, der die Anliegen der Menschen in den Ortsteilen zusammenfasst. Der Stadtteil selbst ist von starken Veränderungen betroffen. So wurde Oberbilk in den letzten Jahrzehnten immer mehr ein Stadtteil mit einem hohen Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs zur Pfarrei St. Martin, Düsseldorf-Bilk und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Die Pfarrei St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk bildet bereits mit den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative.

Die soziokulturellen Unterschiede der verschiedenen Düsseldorfer Stadtteile dieses Seelsorgebereichs sind groß und beeinflussen den pastoralen Alltag deutlich. Dennoch ist die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien in den letzten Jahren stetig gewachsen. Im Bereich der Caritas-Arbeit gibt es bereits langjährige Kooperationen über die Pfarrgrenzen hinaus (z.B. Lebensmittel-Ausgabe „Brot für den Tag“, die wöchentlich zahlreiche Bedürftige unterstützt). Ebenso wurden missionarische Kampagnen initiiert (z.B. #himmelsleuchten), die verschiedene Gruppen aus dem gesamten Seelsorgebereich aktiv mitgestaltet haben. Ebenso ist die Öffentlichkeitsarbeit, die durch eine Arbeitsgruppe des Pfarrgemeinderates für den gesamten Seelsorgebereich koordiniert wird und sich übergreifend um die Gestaltung von Schaukästen, Social Media und Gemeindebriefen kümmert, ein Beispiel für die Zusammenarbeit.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Seit dem 15.08.2015 ist bereits der derzeit leitende Pfarrer Stephan Pörtner Pfarrer aller Pfarreien im Seelsorgebereich.

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Martin, Düsseldorf-Bilk den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 130 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk mit Sitz in Neusser Straße 88, 40219 Düsseldorf.

2. Pfarrkirche

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde wird Pfarrkirche in der neu errichteten Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk und der Kirchengemeinde St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

In der Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk sind die Herausforderungen in den letzten Jahren nicht nur im Rückgang der Katholikenzahlen, sondern auch in der zunehmend schwierigen Aufrechterhaltung der bestehenden Pfarreistruktur festzustellen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs zur Pfarrei St. Martin, Düsseldorf-Bilk und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Die Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk bildet bereits mit den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative.

Die soziokulturellen Unterschiede der verschiedenen Düsseldorfer Stadtteile dieses Seelsorgebereichs sind groß und beeinflussen den pastoralen Alltag deutlich. Dennoch ist die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien in den letzten Jahren stetig gewachsen. Im Bereich der Caritas-Arbeit gibt es bereits langjährige Kooperationen über die Pfarrgrenzen hinaus (z.B. Lebensmittel-Ausgabe „Brot für den Tag“, die wöchentlich zahlreiche Bedürftige unterstützt). Ebenso wurden missionarische Kampagnen initiiert (z.B. #himmelsleuchten), die verschiedene Gruppen aus dem gesamten Seelsorgebereich aktiv mitgestaltet haben. Ebenso ist die Öffentlichkeitsarbeit, die durch eine Arbeitsgruppe des Pfarrgemeinderates für den gesamten Seelsorgebereich koordiniert wird und sich übergreifend um die Gestaltung von Schaukästen, Social Media und Gemeindebriefen kümmert, ein Beispiel für die Zusammenarbeit.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Seit dem 15.08.2015 ist bereits der derzeit leitende Pfarrer Stephan Pörtner Pfarrer aller Pfarreien im Seelsorgebereich.

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Martin, Düsseldorf-Bilk den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 131 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk mit Sitz in Neusser Straße 88, 40219 Düsseldorf.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weitere Kirche werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt und der Kirchengemeinde St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

In der Pfarrei St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt sind die Herausforderungen in den letzten Jahren nicht nur im Rückgang der Katholikenzahlen, sondern auch in der zunehmend schwierigen Aufrechterhaltung der bestehenden Pfarreistruktur festzustellen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs zur Pfarrei St. Martin, Düsseldorf-Bilk und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Die Pfarrei St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt bildet bereits mit den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative.

Die soziokulturellen Unterschiede der verschiedenen Düsseldorfer Stadtteile dieses Seelsorgebereichs sind groß und beeinflussen den pastoralen Alltag deutlich. Dennoch ist die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien in den letzten Jahren stetig gewachsen. Im Bereich der Caritas-Arbeit gibt es bereits langjährige Kooperationen über die Pfarrgrenzen hinaus (z.B. Lebensmittel-Ausgabe „Brot für den Tag“, die wöchentlich zahlreiche Bedürftige unterstützt). Ebenso wurden missionarische Kampagnen initiiert (z.B. #himmelsleuchten), die verschiedene Gruppen aus dem gesamten

Seelsorgebereich aktiv mitgestaltet haben. Ebenso ist die Öffentlichkeitsarbeit, die durch eine Arbeitsgruppe des Pfarrgemeinderates für den gesamten Seelsorgebereich koordiniert wird und sich übergreifend um die Gestaltung von Schaukästen, Social Media und Gemeindebriefen kümmert, ein Beispiel für die Zusammenarbeit.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Seit dem 15.08.2015 ist bereits der derzeit leitende Pfarrer Stephan Pörtner Pfarrer aller Pfarreien im Seelsorgebereich.

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Martin, Düsseldorf-Bilk den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 132 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk mit Sitz in Neusser Straße 88, 40219 Düsseldorf.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West und der Kirchengemeinde St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

In der Pfarrei St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West sind die Herausforderungen in den letzten Jahren nicht nur im Rückgang der Katholikenzahlen, sondern auch in der zunehmend schwierigen Aufrechterhaltung der bestehenden Pfarreistruktur festzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde 2018 ein gemeinsamer Ortsausschuss für die Pfarreien St. Apollinaris, St. Pius X. und St. Josef gebildet, der die Anliegen der Menschen in den Ortsteilen zusammenfasst.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs zur Pfarrei St. Martin, Düsseldorf-Bilk und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Die Pfarrei St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West bildet bereits mit den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk und St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative.

Die soziokulturellen Unterschiede der verschiedenen Düsseldorfer Stadtteile dieses Seelsorgebereichs sind groß und beeinflussen den pastoralen Alltag deutlich. Dennoch ist die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien in den letzten Jahren stetig gewachsen. Im Bereich der Caritas-Arbeit gibt es bereits langjährige Kooperationen über die Pfarrgrenzen hinaus (z.B. Lebensmittel-Ausgabe „Brot für den Tag“, die wöchentlich zahlreiche Bedürftige unterstützt). Ebenso wurden missionarische Kampagnen initiiert (z.B. #himmelsleuchten), die verschiedene Gruppen aus dem gesamten Seelsorgebereich aktiv mitgestaltet haben. Ebenso ist die Öffentlichkeitsarbeit, die durch eine Arbeitsgruppe des Pfarrgemeinderates für den gesamten Seelsorgebereich koordiniert wird und sich übergreifend um die Gestaltung von Schaukästen, Social Media und Gemeindebriefen kümmert, ein Beispiel für die Zusammenarbeit.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Seit dem 15.08.2015 ist bereits der derzeit leitende Pfarrer Stephan Pörtner Pfarrer aller Pfarreien im Seelsorgebereich.

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk und St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Martin, Düsseldorf-Bilk den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 133 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk
- St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk
- St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk
- St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt
- St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2026 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk ist Neusser Straße 88, 40219 Düsseldorf.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Martin geweihte Kirche in der Neusser Straße 88, 40219 Düsseldorf.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherige weitere Kirche der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2026 mit den Pfarrarchiven von der neu errichten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2026 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Martin, Düsseldorf-Bilk.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Martin, Düsseldorf-Bilk.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2025. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 21./22.03.2026 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 01.01.2026 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Stephan Pörtner, Helmholzstr. 42, 40215 Düsseldorf sowie als stellvertretende Vermögensverwalter Herr Ulrich Bergmann, Heppenheimer Weg 42, 40227 Düsseldorf und Frau Dorothee Lammersen, Ellerstraße 138, 40227 Düsseldorf bestimmt.

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

In den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West sind die Herausforderungen in den letzten Jahren nicht nur im Rückgang der Katholikenzahlen, sondern auch in der zunehmend schwierigen Aufrechterhaltung der bestehenden Pfarreistruktur festzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde 2018 ein gemeinsamer Ortsausschuss für die Pfarreien St. Apollinaris, St. Pius X. und St. Josef gebildet, der die Anliegen der Menschen in den Ortsteilen zusammenfasst.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der

genannten Pfarreien und ihrem Zusammenschluss zu der neu errichteten Pfarrei St. Martin, Düsseldorf-Bilk und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Die genannten Pfarreien bilden bereits einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative.

Die soziokulturellen Unterschiede der verschiedenen Düsseldorfer Stadtteile dieses Seelsorgebereichs sind groß und beeinflussen den pastoralen Alltag deutlich. Dennoch ist die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien in den letzten Jahren stetig gewachsen. Im Bereich der Caritas-Arbeit gibt es bereits langjährige Kooperationen über die Pfarrgrenzen hinaus (z.B. Lebensmittel-Ausgabe „Brot für den Tag“, die wöchentlich zahlreiche Bedürftige unterstützt). Ebenso wurden missionarische Kampagnen initiiert (z.B. #himmelsleuchten), die verschiedene Gruppen aus dem gesamten Seelsorgebereich aktiv mitgestaltet haben. Ebenso ist die Öffentlichkeitsarbeit, die durch eine Arbeitsgruppe des Pfarrgemeinderates für den gesamten Seelsorgebereich koordiniert wird und sich übergreifend um die Gestaltung von Schaukästen, Social Media und Gemeindebriefen kümmert, ein Beispiel für die Zusammenarbeit.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Seit dem 15.08.2015 ist bereits der derzeit leitende Pfarrer Stephan Pörtner Pfarrer aller Pfarreien im Seelsorgebereich.

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Martin, Düsseldorf-Bilk den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 134 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die zum 01.01.2026 neu errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf mit Sitz in Gertrudisplatz 26, 40229 Düsseldorf.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist und der Kirchengemeinde St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Die Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist bildet bereits mit den Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und deren Zusammenführung zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller (Rektoratspfarrei), St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 28. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 135 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf mit Sitz in Gertrudisplatz 26, 40229 Düsseldorf.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen und der Kirchengemeinde St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Die Pfarrei St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen bildet bereits mit den Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und deren Zusammenführung zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten, St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller (Rektoratspfarrei), St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung

und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 28. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 136 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf mit Sitz in Gertrudisplatz 26, 40229 Düsseldorf.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten und der Kirchengemeinde St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Die Pfarrei St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten bildet bereits mit den Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und deren Zusammenführung zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten, St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller (Rektoratspfarrei), St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 28. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 137 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf mit Sitz in Gertrudisplatz 26, 40229 Düsseldorf.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weitere Kirche Hl. Franz von Sales werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und der Kirchengemeinde St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Die Pfarrei St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten bildet bereits mit den Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten und St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser

Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und deren Zusammenführung zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller (Rektoratspfarrei), St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 28. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 138 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Düsseldorf-Itter

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Düsseldorf-Itter zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf mit Sitz in Gertrudisplatz 26, 40229 Düsseldorf.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Hubertus in Düsseldorf-Itter und der Kirchengemeinde St. Hubertus in Düsseldorf-Itter werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus in Düsseldorf-Itter und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Die Pfarrei St. Hubertus in Düsseldorf-Itter bildet bereits mit den Pfarreien St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und deren Zusammenführung zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Hubertus in Düsseldorf-Itter und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller (Rektoratspfarrei), St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 28. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 139 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf mit Sitz in Gertrudisplatz 26, 40229 Düsseldorf.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld und der Kirchengemeinde St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Die Pfarrei St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld bildet bereits mit den Pfarreien St. Augustinus in Düsseldorf-Eller (Rektoratspfarrei) und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und deren Zusammenführung zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller (Rektoratspfarrei) und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 28. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 140 Dekret über die Aufhebung der Rektoratspfarrei und Kirchengemeinde St. Augustinus in Düsseldorf-Eller

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Rektoratspfarrei und Kirchengemeinde St. Augustinus in Düsseldorf-Eller zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Rektoratspfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf mit Sitz in Gertrudisplatz 26, 40229 Düsseldorf.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche (Rektoratskirche) der mit diesem Dekret aufgehobenen Rektoratspfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Rektoratspfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Rektoratspfarrei St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und der Kirchengemeinde St. Augustinus in Düsseldorf-Eller werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Rektoratspfarrei St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Die Rektoratspfarrei St. Augustinus in Düsseldorf-Eller bildet bereits mit den Pfarreien St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und deren Zusammenführung zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Rektoratspfarrei St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 28. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 141 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gertrud in Düsseldorf-Eller

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gertrud in Düsseldorf-Eller zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus mit Sitz in Gertrudisplatz 26, 40229 Düsseldorf.

2. Pfarrkirche

Die auf den Namen St. Gertrud geweihte Kirche in Düsseldorf-Eller wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und der Kirchengemeinde St. Gertrud in Düsseldorf-Eller werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Die Pfarrei St. Gertrud in Düsseldorf-Eller bildet bereits mit den Pfarreien St. Augustinus in Düsseldorf-Eller (Rektoratspfarrei) und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld einen Seelsorgebereich und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und deren Zusammenführung zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller (Rektoratspfarrei) und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung

und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 28. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 142 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist
- St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen
- St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten
- St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten
- St. Hubertus in Düsseldorf-Itter
- St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld
- St. Augustinus in Düsseldorf-Eller (Rektoratspfarrei)
- St. Gertrud in Düsseldorf-Eller

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2026 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf ist Gertrudisplatz 26, 40229 Düsseldorf.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Gertrud geweihte Kirche in Gertrudisplatz 26, 40229 Düsseldorf.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2026 mit den Pfarrarchiven von der neu errichten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2026 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Nikolaus, Düsseldorf.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Nikolaus, Düsseldorf.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2025. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 21./22.03.2026 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 01.01.2026 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut: Pfarrer Florian Ganslmeier, Burscheider Straße 22, 40591 Düsseldorf sowie als stellvertretende Vermögensverwalter Herr Andreas Hartmann, Büllenkothenweg 28, 40229 Düsseldorf, Herr Stefan Oppitz, Vohwinkelallee 31, 40229 Düsseldorf, Herr Prof. Dr. Georg Pretzler, Kirchhoffweg 9, 40591 Düsseldorf, Frau Elisabeth Schenke, Steinkaul 14a, 40589 Düsseldorf.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten, St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller (Rektoratspfarrei), St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld und ihre Zusammenführung zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bildeten bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten die Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist den Seelsorgebereich Düsseldorfer Rheinbogen sowie die Pfarreien St. Augustinus in Düsseldorf-Eller (Rektoratspfarrei), St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld den Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative, so wurde mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und deren Zusammenführung zur Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der genannten Pfarreien bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Nikolaus, Düsseldorf den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 28. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 143 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Bergheim-Kenten

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Bergheim-Kenten zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Hubertus in Bergheim-Kenten wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Hubertus in Bergheim-Kenten und der Kirchengemeinde St. Hubertus in Bergheim-Kenten werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus in Bergheim-Kenten und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Hubertus in Bergheim-Kenten mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr den Seelsorgebereich Bergheim/Erft und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Hubertus in Bergheim-Kenten und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und

St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 144 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius in Bergheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius in Bergheim zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Remigius in Bergheim geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der zum 01.01.2026 neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

Die weitere Kirche in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Remigius in Bergheim und der Kirchengemeinde St. Remigius in Bergheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Remigius in Bergheim und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Remigius in Bergheim mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Hubertus in Bergheim-Kenten und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr den Seelsorgebereich Bergheim/Erft und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Remigius in Bergheim und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 145 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch und der Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb

der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch mit den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr den Seelsorgebereich Bergheim/Erft und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 146 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf sowie deren weitere Kirche werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und der Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf mit den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Remigius in Bergheim und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr den Seelsorgebereich Bergheim/Erft und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 147 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr und der Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Hubertus in Bergheim-Kenten und St. Remigius in Bergheim den Seelsorgebereich Bergheim/Erft und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 148 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Ahe

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Ahe zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Ahe wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Michael in Bergheim-Ahe und der Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Ahe werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Michael in Bergheim-Ahe und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Ein-

heit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Michael in Bergheim-Ahe mit den Pfarreien Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf und St. Laurentius in Bergheim-Quadrath den Seelsorgebereich Bergheim-Süd und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Michael in Bergheim-Ahe und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 149 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf und der Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf mit den Pfarreien St. Laurentius in Bergheim-Quadrath und St. Michael in Bergheim-Ahe den Seelsorgebereich Bergheim-Süd und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 150 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Quadrath

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Quadrath zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Quadrath wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Quadrath und der Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Quadrath werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Quadrath und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Quadrath mit den Pfarreien Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf und St. Michael in Bergheim-Ahe den Seelsorgebereich Bergheim-Süd und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Quadrath und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 151 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Medardus in Bergheim-Auenheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Medardus in Bergheim-Auenheim zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Medardus in Bergheim-Auenheim wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Medardus in Bergheim-Auenheim und der Kirchengemeinde St. Medardus in Bergheim-Auenheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Medardus in Bergheim-Auenheim und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Medardus in Bergheim-Auenheim mit den Pfarreien St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem den Seelsorgebereich Bergheim-Ost und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Medardus in Bergheim-Auenheim und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 152 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf und der Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf mit den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem den Seelsorgebereich Bergheim-Ost und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf und ihre Zusammenführung mit den St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 153 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Simeon in Bergheim-Fliesteden

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Simeon in Bergheim-Fliesteden zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Simeon, Bergheim-Fliesteden wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und der Kirchengemeinde St. Simeon in Bergheim-Fliesteden werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Simeon in Bergheim-Fliesteden mit den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem den Seelsorgebereich Bergheim-Ost und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St.

Pankratius in Bergheim-Glessen und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 154 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Glessen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Glessen zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Glessen wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Glessen und der Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Glessen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Glessen und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Glessen mit den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem den Seelsorgebereich Bergheim-Ost und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Glessen und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 155 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven und der Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pasto-

ralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven mit den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem den Seelsorgebereich Bergheim-Ost und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 156 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie ihre weitere Kirche werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und der Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem mit den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem den Seelsorgebereich Bergheim-Ost und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 157 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem und der Kirchengemeinde St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem mit den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven sowie St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem den Seelsorgebereich Bergheim-Ost und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem und ihre Zusammenführung mit den St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen und St. Simeon in Bergheim-Fliesteden bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 158 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden:

- St. Hubertus in Bergheim-Kenten
- St. Remigius in Bergheim
- St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch
- St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf
- St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr
- St. Michael in Bergheim-Ahe
- Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf
- St. Laurentius in Bergheim-Quadrath
- St. Medardus in Bergheim-Auenheim

- St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf
- St. Simeon in Bergheim-Fliesteden
- St. Pankratius in Bergheim-Glessen
- St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven
- St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem
- St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2026 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara ist Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Remigius geweihte Kirche in der Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2026 mit den Pfarrarchiven von der neu errichten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2026 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Barbara, Bergheim.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Barbara, Bergheim.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2025. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 21./22. März 2026 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 01.01.2026 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut: Pfarrer Hendrik Hülz sowie Heinz-Josef Abels, Harffer Hof, 50127 Bergheim-Quadrath; Herbert Schäfges, Köln-Aachener-Straße 252, 50127 Bergheim-Quadrath; Petra Illner, Koppelsweg 22, 50127 Bergheim-Ahe; Dieter Rüsenberg, Sandstraße 16, 50127 Bergheim-Ichendorf; Gottfried Bohmann, Peringser Straße 11, 50126 Bergheim-Glesch; Karl-Heinz Hamacher, Heckenstraße 35, 50126 Bergheim-Paffendorf; Rolf Michalak, Im Goldacker 33, 50126 Bergheim-Kenten; Andreas Mock, Talstraße 7, 50126 Bergheim-Kenten; Rheinhold Hellebrandt, Barbarastraße 2b, 50129 Bergheim-Niederaußem; Albert Kaltenberg, Lourther Weg 33, 50130 Bergheim-Auenheim; Thomas Keulterz, Efeuweg 29, 50131 Bergheim-Hüchelhoven; Joachim Klinger, Zum Hahnacker 35, 50132 Bergheim-Fliesteden; Marlene Lipp, Windmühlstraße 49a, 50133 Bergheim-Büsdorf; Jörg Schmitz, Am Schultsgarten 8, 50134 Bergheim-Glessen; Norbert Schumacher, Auf dem Driesch 86, 50135 Bergheim-Oberaußem.

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen.

Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarreien Pfarreien St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildeten die Pfarreien St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Hubertus in Bergheim-Kenten und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr den Seelsorgebereich Bergheim/Erft und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative.

In gleicher Weise bildeten die Pfarreien Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath und St. Michael in Bergheim-Ahe den Seelsorgebereich Bergheim-Süd sowie die Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem den Seelsorgebereich Bergheim-Ost.

Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und deren Zusammenführung zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der genannten Pfarreien bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 159 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die zum 01.01.2026 neu errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Martin in 53879 Euskirchen geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der zum 01.01.2026 neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

Die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der zum 01.01.2026 neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der zum 01.01.2026 neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martin in Euskirchen und der Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Euskirchen und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Martin in Euskirchen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können.

Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Euskirchen und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung.

Daher hat der Kirchenvorstand St. Martin beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Euskirchen und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 160 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig und der Kirchengemeinde Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können.

Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand Kreuzauffindung beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 161 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Brictius in Euskirchen-Euenheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Brictius in Euskirchen-Euenheim zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Brictius in Euskirchen-Euenheim und der Kirchengemeinde St. Brictius in Euskirchen-Euenheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Brictius in Euskirchen-Euenheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Brictius in Euskirchen-Euenheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können.

Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St.

Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Brictius in Euskirchen-Euenheim und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Brictius beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Brictius in Euskirchen-Euenheim zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Brictius in Euskirchen-Euenheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei

St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 162 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen-Stotzheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen-Stotzheim zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und der Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen-Stotzheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den

Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Euskirchen–Stotzheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Martin in Euskirchen-Stotzheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können.

Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Martin und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Martin beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen-Stotzheim zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 163 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Euskirchen-Frauenberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Euskirchen-Frauenberg zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Georg in Euskirchen-Frauenberg und der Kirchengemeinde St. Georg in Euskirchen-Frauenberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Georg in Euskirchen-Frauenberg und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Georg in Euskirchen-Frauenberg.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können.

Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Georg und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Georg beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Euskirchen-Frauenberg zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Georg in Euskirchen-Frauenberg und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 164 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Medardus, Euskirchen-Wißkirchen und der Kirchengemeinde St. Medardus, Euskirchen-Wißkirchen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Medardus und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Medardus beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 165 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten und der Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Heilig Kreuz und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand Heilig Kreuz beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 166 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim und der Kirchengemeinde St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter

und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Michael und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Michael beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 167 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim und der Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Peter

und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Peter und Paul beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vor-

schriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 168 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim und der Kirchengemeinde St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunion-

kinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Nikolaus beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 169 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Stephanus, in Euskirchen-Roitzheim und der Kirchengemeinde St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Stephanus beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 170 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim und der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht

in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Mariä Himmelfahrt beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 171 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz in Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und der Kirchengemeinde St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus Auffindung und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Stephanus Auffindung beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St.

Martin, Euskirchen zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 172 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim und der Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Martinus beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 173 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim und der Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Peter und Paul beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 174 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch und der Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Martinus beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 175 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Martin in Euskirchen
- Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig
- St. Brictius in Euskirchen-Euenheim
- St. Martin in Euskirchen-Stotzheim
- St. Georg in Euskirchen-Frauenberg
- St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen
- Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten
- St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim
- St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim
- St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim
- St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim
- St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim
- St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim
- St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim
- St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim
- St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2026 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen.

Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen ist Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Martin geweihte Kirche in der Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2026 mit den Pfarrarchiven von der neu errichten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2026 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Martin, Euskirchen.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Martin, Euskirchen.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2025. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 21./22.03.2026 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 01.01.2026 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

- Pfarrer Tobias Hopmann, Euskirchen
- Frau Dana Mana-Theil, Billiger Str. 124, 53879 Euskirchen
- Herr Kurt Lingscheidt, Winkelpfad 14g, 53879 Euskirchen
- Herr Wilfried Schmidt, Alte Landstr. 118, 53881 Euskirchen-Wißkirchen
- Herr Bernd Züll, Schäfer Str. 4, 53881 Euskirchen-Stotzheim
- Frau Gertrude Klanke, Ringsheimer Weg 2, 53881 Euskirchen-Flamersheim
- Herr Georg Thelen, Hirschstr. 9, 53881 Euskirchen-Dom-Esch.

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die hiermit zur neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen zusammengeführt werden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die die Zusammenführung der aufgehobenen Pfarreien zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen dem Rechnung.

Die durch Zusammenführung der aufgehobenen Pfarreien erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 176 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler und der Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 01.03.2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 01.09.2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 177 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus in Mechernich-Lessenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus in Mechernich-Lessenich zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Stephanus in Mechernich-Lessenich wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Stephanus in Mechernich-Lessenich und der Kirchengemeinde St. Stephanus in Mechernich-Lessenich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Mechernich-Lessenich und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 01.03.2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 01.09.2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Mechernich-Lessenich und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Mechernich-Lessenich und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 178 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severinus in Mechernich-Kommern

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severinus in Mechernich-Kommern zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Severinus in Mechernich-Kommern wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Severinus in Mechernich-Kommern und der Kirchengemeinde St. Severinus in Mechernich-Kommern werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Severinus in Mechernich-Kommern und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 01.03.2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 01.09.2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung, Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Severinus in Mechernich-Kommern und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Severinus in Mechernich-Kommern und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 179 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und der Kirchengemeinde St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 01.03.2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 01.09.2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 180 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey und der Kirchengemeinde St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 01.03.2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 01.09.2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 181 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler und der Kirchengemeinde St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 01.03.2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 01.09.2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung er-

möglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 182 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim und der Kirchengemeinde St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 01.03.2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 01.09.2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 183 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich und der Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 01.03.2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 01.09.2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung

ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 184 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid und der Kirchengemeinde St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 01.03.2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 01.09.2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 185 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath und der Kirchengemeinde St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 01.03.2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 01.09.2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung, Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht

es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 186 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath und der Kirchengemeinde St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 01.03.2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 01.09.2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 187 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der zum 01.01.2026 neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel und der Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 01.03.2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 01.09.2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 188 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und der Kirchengemeinde St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 01.03.2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 01.09.2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung, Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 189 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau und der Kirchengemeinde St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 01.03.2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 01.09.2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 190 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden:

- St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler
- St. Stephanus in Mechernich-Lessenich
- St. Severinus in Mechernich-Kommern
- St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem
- St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey
- St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler
- St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim
- St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich
- St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid
- St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath
- St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath
- St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel
- St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg
- St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2026 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel ist Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Chrysanthus und Daria geweihte Kirche mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2026 mit den Pfarrarchiven von der neu errichten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwaltergremium und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2026 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Michael, Bad Münstereifel.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Michael, Bad Münstereifel.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2025. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 21./22. März 2026 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 01.01.2026 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

- Pfarrer Robert Rego, Langenhecke 3, 53902 Bad Münstereifel
- Herr Günter Kirchner, Von-Ayx-Str. 13, 53902 Bad Münstereifel
- Herr Dr. Ulrich Müller von Blumencron, Schloss Wachendorf, 58394 Mechernich-Wachendorf.

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal.

Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus, Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey und Errichtung einer neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 01.03.2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 01.09.2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien in den Seelsorgebereichen Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Au-

ßerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung aller Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal und ihre Zusammenführung zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch die Aufhebung und Zusammenführung der Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 191 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Meckenheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Meckenheim zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim mit Sitz Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Johannes der Täufer in Meckenheim geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der zum 01.01.2026 neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

Die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Meckenheim werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Meckenheim und der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Meckenheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. So wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2023 Herr Pfr. Michael Maxeiner leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Johannes der Täufer in Meckenheim. Seitdem besteht auch ein gemeinsames Pastoralteam in diesen einzelnen Pfarreien.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Meckenheim und Wachtberg zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Seit 2024 werden die Pfarrnachrichten gemeinsam veröffentlicht und ein gemeinsamer Bereich auf der App mantau zur Kommunikation mit allen Interessierten verwendet. Schon zuvor hatten sich die Ortsgruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im gesamten Bereich zur Kooperation zusammengetan. Ebenso ist seit 2024 die Firmkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit angesiedelt und wird einheitlich für die Firmbewerberinnen und -bewerber aus allen dazugehörigen Pfarreien durchgeführt. Zudem läuft die Messdienerarbeit zentral, sodass alle Gruppenstunden für Ministrantinnen und Ministranten aller Pfarreien offenstehen. Insgesamt zeigt sich, dass das räumliche Denken vieler engagierter Gläubiger so orientiert ist, die pfarrliche Seelsorge im territorialen Rahmen der heutigen Pastoralen Einheit zu erleben. Auch auf der Ebene von Pfarramtsbüro und Verwaltung kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Meckenheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Meckenheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Meckenheim und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim dem Rechnung. Daher haben der Kirchenvorstand St. Johannes der Täufer in Meckenheim und die zuständigen pastoralen Gremien beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Meckenheim zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 192 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim mit Sitz Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg und der Kirchengemeinde St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. So wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2023 Herr Pfr. Michael Maxeiner leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg.

Seitdem besteht auch ein gemeinsames Pastoralteam in diesen einzelnen Pfarreien. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Meckenheim und Wachtberg zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Seit 2024 werden die Pfarrnachrichten gemeinsam veröffentlicht und ein gemeinsamer Bereich auf der App mantau zur Kommunikation mit allen Interessierten verwendet. Schon zuvor hatten sich die Ortsgruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im gesamten Bereich zur Kooperation zusammengetan. Ebenso ist seit 2024 die Firmkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit angesiedelt und wird einheitlich für die Firmbewerberinnen und -bewerber aus allen dazugehörigen Pfarreien durchgeführt. Zudem läuft die Messdienerarbeit zentral, sodass alle Gruppenstunden für Ministrantinnen und Ministranten aller Pfarreien offenstehen. Insgesamt zeigt sich, dass das räumliche Denken vieler engagierter Gläubiger so orientiert ist, die pfarrliche Seelsorge im territorialen Rahmen der heutigen Pastoralen Einheit zu erleben. Auch auf der Ebene von Pfarramtsbüro und Verwaltung kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg und Errichtung der neuen Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC).

Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim dem Rechnung. Daher haben der Kirchenvorstand St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg und die zuständigen pastoralen Gremien beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 193 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim mit Sitz Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf und der Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. So wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2023 Herr Pfr. Michael Maxeiner leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf. Seitdem besteht auch ein gemeinsames Pastoralteam in diesen einzelnen Pfarreien.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Meckenheim und Wachtberg zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Seit 2024 werden die Pfarrnachrichten gemeinsam veröffentlicht und ein gemeinsamer Bereich auf der App mantau zur Kommunikation mit allen Interessierten verwendet. Schon zuvor hatten sich die Ortsgruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im gesamten Bereich zur Kooperation zusammengetan. Ebenso ist seit 2024 die Firmkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit angesiedelt und wird einheitlich für die Firmbewerberinnen und -bewerber aus allen dazugehörigen Pfarreien durchgeführt.

Zudem läuft die Messdienerarbeit zentral, sodass alle Gruppenstunden für Ministrantinnen und Ministranten aller Pfarreien offenstehen.

Insgesamt zeigt sich, dass das räumliche Denken vieler engagierter Gläubiger so orientiert ist, die pfarrliche Seelsorge im territorialen Rahmen der heutigen Pastoralen Einheit zu erleben.

Auch auf der Ebene von Pfarramtsbüro und Verwaltung kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf und Errichtung der neuen Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC).

Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St.

Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim dem Rechnung. Daher haben der Kirchenvorstand St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf und die zuständigen pastoralen Gremien beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 194 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Meckenheim-Merl

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Meckenheim-Merl zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim mit Sitz Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Meckenheim-Merl sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Michael in Meckenheim-Merl und der Kirchengemeinde St. Michael in Meckenheim-Merl werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. So wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2023 Herr Pfr. Michael Maxeiner leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Michael in Meckenheim-Merl.

Seitdem besteht auch ein gemeinsames Pastoralteam in diesen einzelnen Pfarreien. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Meckenheim und Wachtberg zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Seit 2024 werden die Pfarrnachrichten gemeinsam veröffentlicht und ein gemeinsamer Bereich auf der App mantau zur Kommunikation mit allen Interessierten verwendet. Schon zuvor hatten sich die Ortsgruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im gesamten Bereich zur Kooperation zusammengetan. Ebenso ist seit 2024 die Firmkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit angesiedelt und wird einheitlich für die Firmbewerberinnen und -bewerber aus allen dazugehörigen Pfarreien durchgeführt. Zudem läuft die Messdienerarbeit zentral, sodass alle Gruppenstunden für Ministrantinnen und Ministranten aller Pfarreien offenstehen. Insgesamt zeigt sich, dass das räumliche Denken vieler engagierter Gläubiger so orientiert ist, die pfarrliche Seelsorge im territorialen Rahmen der heutigen Pastoralen Einheit zu erleben. Auch auf der Ebene von Pfarramtsbüro und Verwaltung kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Michael in Meckenheim-Merl und Errichtung der neuen Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC).

Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Michael in Meckenheim-Merl und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Michael in Meckenheim-Merl und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim dem Rechnung. Daher haben der Kirchenvorstand St. Michael in Meckenheim-Merl und die zuständigen pastoralen Gremien beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Meckenheim-Merl zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 195 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim mit Sitz Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf und der Kirchengemeinde St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. So wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2023 Herr Pfr. Michael Maxeiner leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf. Seitdem besteht auch ein gemeinsames Pastoralteam in diesen einzelnen Pfarreien.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Meckenheim und Wachtberg zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Seit 2024 werden die Pfarrnachrichten gemeinsam veröffentlicht und ein gemeinsamer Bereich auf der App mantau zur Kommunikation mit allen Interessierten verwendet. Schon zuvor hatten sich die Ortsgruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im gesamten Bereich zur Kooperation zusammengetan. Ebenso ist seit 2024 die Firmkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit angesiedelt und wird einheitlich für die Firmbewerberinnen und -bewerber aus allen dazugehörigen Pfarreien durchgeführt. Zudem läuft die Messdienerarbeit zentral, sodass alle Gruppenstunden für Ministrantinnen und Ministranten aller Pfarreien offenstehen. Insgesamt zeigt sich, dass das räumliche Denken vieler engagierter Gläubiger so orientiert ist, die pfarrliche Seelsorge im territorialen Rahmen der heutigen Pastoralen Einheit zu erleben. Auch auf der Ebene von Pfarramtsbüro und Verwaltung kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf und Errichtung der neuen Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim dem Rechnung. Daher haben der Kirchenvorstand St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf und die zuständigen pastoralen Gremien beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 196 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Wachtberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Wachtberg zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim mit Sitz Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Wachtberg sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Marien in Wachtberg und der Kirchengemeinde St. Marien in Wachtberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarrei St. Marien in Wachtberg und dem Gebiet der der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. So wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2023 Herr Pfr. Michael Maxeiner leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Marien in Wachtberg. Seitdem besteht auch ein gemeinsames Pastoralteam in diesen einzelnen Pfarreien. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Meckenheim und Wachtberg zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Seit 2024 werden die Pfarrnachrichten gemeinsam veröffentlicht und ein gemeinsamer Bereich auf der App mantau zur Kommunikation mit allen Interessierten verwendet. Schon zuvor hatten sich die Ortsgruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im gesamten Bereich zur Kooperation zusammengetan.

Ebenso ist seit 2024 die Firmkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit angesiedelt und wird einheitlich für die Firmbewerberinnen und -bewerber aus allen dazugehörigen Pfarreien durchgeführt. Zudem läuft die Messdienerarbeit zentral, sodass alle Gruppenstunden für Ministrantinnen und Ministranten aller Pfarreien offenstehen. Insgesamt zeigt sich, dass das räumliche Denken vieler engagierter Gläubiger so orientiert ist, die pfarrliche Seelsorge im territorialen Rahmen der heutigen Pastoralen Einheit zu erleben. Auch auf der Ebene von Pfarramtsbüro und Verwaltung kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Marien in Wachtberg und Errichtung der neuen Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Marien in Wachtberg und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim dem Rechnung. Daher haben der Kirchenvorstand St. Marien in Wachtberg und die zuständigen pastoralen Gremien beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Wachtberg zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 197 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Johannes d. Täufer in Meckenheim
- St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg
- St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf
- St. Michael in Meckenheim-Merl
- St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf
- St. Marien in Wachtberg

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2026 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim ist Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Johannes der Täufer geweihte Kirche in der Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2026 mit den Pfarrarchiven von der neu errichten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer,
Wachtberg und Meckenheim.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2026 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2025. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 21./22.03.2026 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 01.01.2026 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

- Pfarrer Michael Maxeiner
- Herr Heinz Brun, Neustr. 29, 53340 Meckenheim
- Herr Hans-Ulrich Engels, Im Ort 9c, 53343 Wachtberg-Züllighoven
- Herr Prof. Dr. Norbert Neu, Scharfensteinpfad 13a, 53343 Wachtberg-Villip
- Herr Heiner Wurm, Beethovenstr. 4, 53340 Meckenheim-Merl.

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. So wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2023 Herr Pfr. Michael Maxeiner leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden. Seitdem besteht auch ein gemeinsames Pastoralteam für alle Pfarreien. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Meckenheim und Wachtberg zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Seit 2024 werden die Pfarrnachrichten gemeinsam veröffentlicht und ein gemeinsamer Bereich auf der App mantau zur Kommunikation mit allen Interessierten verwendet. Schon zuvor hatten sich die Ortsgruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im gesamten Bereich zur Kooperation zusammengetan. Ebenso ist seit 2024 die Firmkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit angesiedelt und wird einheitlich für die Firmbewerberinnen und -bewerber aus allen dazugehörigen Pfarreien durchgeführt. Zudem läuft die Messdienerarbeit zentral, sodass alle Gruppenstunden für Ministrantinnen und Ministranten aller Pfarreien offenstehen. Insgesamt zeigt sich, dass das räumliche Denken vieler engagierter Gläubiger so orientiert ist, die pfarrliche Seelsorge im territorialen Rahmen der heutigen Pastoralen Einheit zu erleben. Auch auf der Ebene von Pfarramtsbüro und Verwaltung kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim sowie der Pfarrei St. Marien in Wachtberg und der Errichtung der neuen Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und deren Zusammenführung zur Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung aller genannten Pfarreien und deren Zusammenführung zur neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim dem Rechnung. Daher haben die zuständigen Gremien der Pfarreien/Kirchengemeinden beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarreien/Kirchengemeinden zum 31.12.2025 bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 198 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld zum Ablauf des 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg mit Sitz Nikolausstraße 9, 51429 Bergisch Gladbach-Bensberg.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und der Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in dem Gebiet der Stadtteile von Bergisch Gladbach-Bensberg und -Moitzfeld immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Nikolaus, Bergisch Gladbach-Bensberg und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Der Blick auf die historische Genese der Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg macht die enge Verbindung beider Pfarrgebiete deutlich und führt die Folgerichtigkeit der erneuten Zusammenführung beider Pfarreien vor Augen. Nach einem deutlichen Bevölkerungszuzug um Ende des 20. Jahrhunderts, durch die 1852 in Betrieb genommene Grube Weiß, wurde das Gebiet der heutigen Pfarrei St. Joseph von der bereits im frühen Mittelalter bestehenden Pfarrei St. Nikolaus ausgegliedert, 1923 als selbstständige Kapellengemeinde errichtet und 1946 zur Rektoratspfarrei erhoben. Nachdem ab dem Jahr 2000 die Katholikenzahlen wiederum deutlich zurückgegangen sind, wurde im Jahr 2001 eine Pfarreiengemeinschaft aus den beiden genannten Pfarreien gegründet. Im Jahr 2010 gab es bereits durch Pfarrer Heinz-Peter Janßen erste Bestrebungen einer Fusion der beiden Pfarreien in Bensberg und Moitzfeld.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde in den zurückliegenden Jahren insbesondere dadurch gefördert, dass im Zuge der Gründung der Pfarreiengemeinschaft im Jahr 2001 aus pastoralen Überlegungen auch ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft, (bestehend aus den hier betroffenen beiden Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien) neu gewählt und eingesetzt wurde. Darüber hinaus gibt es bereits eine langjährige Zusammenarbeit weiterer pastoral tätiger Gruppen und Einrichtungen wie der Kindertageseinrichtungen und Familienzentren. Im Rahmen der Gründung der Pfarreiengemeinschaft kam es auch auf der Verwaltungsebene im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der zu fusionierenden Pfarreiengemeinschaft gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und St. Nikolaus, Bergisch Gladbach-Bensberg zu einer Einheit verstanden werden.

Es besteht weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Joseph und ihre Zusammenführung mit der Pfarrei St. Nikolaus den Gegebenheiten Rechnung. Daher haben der Kirchenvorstand und die Gremien von St. Joseph beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld zum 31.12.2025 aufzulösen und gleichzeitig an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Bergisch Gladbach-Bensberg zum 01.01.2026 anzuschließen, die fortan den Namen St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg trägt.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 199 Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird die zum Ablauf des 31.12.2025 aufgehobene Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld mit Wirkung zum 01.01.2026 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg zugeordnet.

Die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde erhält zum 01.01.2026 den Namen St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg.

2. Pfarrkirchen und weitere Kirchen

Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde ist weiterhin die auf den Namen St. Nikolaus geweihte Kirche in der Nikolausstr. 9, 51429 Bergisch Gladbach.

Die Pfarrkirche der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 01.01.2026 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamtes bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinde auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2026 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg auf den 21./22.03.2026 festgesetzt.

Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in dem Gebiet der Stadtteile von Bergisch Gladbach-Bensberg und -Moitzfeld immer weniger in der Lage sind, den Rahmen

für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und Bergisch Gladbach-Bensberg nun zusammengelegt werden.

Der Blick auf die historische Genese der Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld macht die enge Verbindung beider Pfarrgebiete deutlich und führt die Folgerichtigkeit der erneuten Zusammenführung beider Pfarreien vor Augen. Nach einem deutlichen Bevölkerungszuzug um Ende des 20. Jahrhunderts, durch die 1852 in Betrieb genommene Grube Weiß, wurde das Gebiet der heutigen Pfarrei St. Joseph von der bereits im frühen Mittelalter bestehenden Pfarrei St. Nikolaus ausgegliedert, 1923 als selbstständige Kapellengemeinde errichtet und 1946 zur Rektoratspfarrei erhoben. Nachdem ab dem Jahr 2000 die Katholikenzahlen wiederum deutlich zurückgegangen sind, wurde im Jahr 2001 eine Pfarreiengemeinschaft aus den beiden genannten Pfarreien gegründet. Im Jahr 2010 gab es bereits durch Pfarrer Heinz-Peter Janßen erste Bestrebungen einer Fusion der beiden Pfarreien in Bensberg und Moitzfeld.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde in den zurückliegenden Jahren insbesondere dadurch gefördert, dass im Zuge der Gründung der Pfarreiengemeinschaft im Jahr 2001 aus pastoralen Überlegungen auch ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft, (bestehend aus den hier betroffenen beiden Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien) neu gewählt und eingesetzt wurde. Darüber hinaus gibt es bereits eine langjährige Zusammenarbeit weiterer pastoral tätiger Gruppen und Einrichtungen wie der Kindertageseinrichtungen und Familienzentren. Im Rahmen der Gründung der Pfarreiengemeinschaft kam es auch auf der Verwaltungsebene im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der zu fusionierenden Pfarreiengemeinschaft gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg zu einer Einheit verstanden werden.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 200 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna, Bergneustadt-Belmicke

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna, Bergneustadt-Belmicke zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Anna in Bergneustadt-Belmicke und St. Maria Königin in Bergneustadt-Wiedenest geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Anna, Bergneustadt-Belmicke und der Kirchengemeinde St. Anna, Bergneustadt-Belmicke werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von

Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Anna, Bergneustadt-Belmicke und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl in den pastoralen Handlungsfeldern durch unterschiedliche Initiativen wie z. B. in der Ministrantenpastoral oder Öffentlichkeitsarbeit wie auch in der Verwaltung gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Anna, Bergneustadt-Belmicke und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Anna, Bergneustadt-Belmicke beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna, Bergneustadt-Belmicke zum 31.12.2025 bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde, St. Franziskus, Gummersbach zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Anna, Bergneustadt-Belmicke und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 201 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus, Bergneustadt

1. **Aufhebung und Rechtsnachfolge**

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus, Bergneustadt zum 31.12.2025 aufgehoben.

   Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. **Kirchen**

   Die auf den Namen St. Stephanus in Bergneustadt und St. Matthias in Bergneustadt-Hackenberg geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. **Kirchenbücher und Archiv**

   Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. **Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge**

   Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

   Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. **Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung**

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. **Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter**

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. **Siegel**

   Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Stephanus, Bergneustadt und der Kirchengemeinde St. Stephanus, Bergneustadt werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. 1922 entstand aufgrund des Zuzugs von Arbeitern aus katholischen Gegenden in dem der Reformation anhängenden Bergneustadt eine Kapellengemeinde, die 1928 zum selbstständigen Rektorat und 1970 zur Pfarrei erhoben wurde. Jedoch ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Gläubigen vor Ort, deren Ansteigen zur Gemeindegründung und Pfarreierrichtung geführt hatte, merklich gesunken.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus, Bergneustadt und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden: Einen geschäftsführenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands gibt es derzeit nicht, da niemand das Engagement für diesen Dienst aufbringen möchte. In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl in den pastoralen Handlungsfeldern durch unterschiedliche Initiativen wie z. B. in der Ministrantenpastoral oder Öffentlichkeitsarbeit wie auch in der Verwaltung gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus, Bergneustadt und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Stephanus, Bergneustadt beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus, Bergneustadt zum 31.12.2025 bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde, St. Franziskus, Gummersbach zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus, Bergneustadt und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kano-

nischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 202 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag und der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den 1880er-Jahren entstand aufgrund des Zuzugs von Arbeitern aus katholischen Gegenden in dem der Reformation anhängenden Gebiet eine Rektoratsgemeinde, die 1910 zur Pfarrei erhoben wurde. Jedoch ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Gläubigen vor Ort, deren Ansteigen zur Gemeindegründung und Pfarreierrichtung geführt hatte, merklich gesunken.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Sendungsraumes Oberberg Mitte und Engelskirchen nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl in den pastoralen Handlungsfeldern durch unterschiedliche Initiativen wie z. B. in der Ministrantenpastoral oder Öffentlichkeitsarbeit wie auch in der Verwaltung gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung. Daher haben der Pfarrgemeinderat des Seelsorgebereichs Oberberg Mitte und das zuständige Pastoralteam beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag zum 31.12.2025 bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde, St. Franziskus, Gummersbach zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 203 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen und der Kirchengemeinde Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu,

Gummersbach-Dieringhausen und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Sendungsraumes Oberberg Mitte und Engelskirchen nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl in den pastoralen Handlungsfeldern durch unterschiedliche Initiativen wie z. B. in der Ministrantenpastoral oder Öffentlichkeitsarbeit wie auch in der Verwaltung gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen zum 31.12.2025 bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde, St. Franziskus, Gummersbach zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu, Gummerbach-Dieringhausen und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 204 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar und St. Martin in Wiehl-Marienhagen geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar und der Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar wurde 1967 als Rektoratspfarrei gegründet, nachdem in den zwei Jahrzehnten zuvor eine Kirche für die Gläubigen vor Ort errichtet worden war. Jedoch ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Gläubigen vor Ort, deren Ansteigen zur Gemeindegründung und Pfarreierrichtung geführt hatte, merklich gesunken.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl in den pastoralen Handlungsfeldern durch unterschiedliche Initiativen wie z. B. in der Ministrantenpastoral oder Öffentlichkeitsarbeit wie auch in der Verwaltung gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung.

Daher hat der Kirchenvorstand St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar zum 31.12.2025

bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 205 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen und der Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Sendungsraumes Oberberg Mitte und Engelskirchen nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl in den pastoralen Handlungsfeldern durch unterschiedliche Initiativen wie z. B. in der Ministrantenpastoral oder Öffentlichkeitsarbeit wie auch in der Verwaltung gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung.

Daher hat der Kirchenvorstand St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen zum 31.12.2025 bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 206 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth und St. Mariä Namen in Engelskirchen-Osberghausen geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth und der Kirchengemeinde St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von

Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl in den pastoralen Handlungsfeldern durch unterschiedliche Initiativen wie z.B. in der Ministrantenpastoral oder Öffentlichkeitsarbeit wie auch in der Verwaltung gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung.

Daher hat der Kirchenvorstand St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth zum 31.12.2025 bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 207 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu, Engelskirchen-Loope

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu, Engelskirchen-Loope zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen Herz Jesu in Engelskirchen-Loope geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Herz Jesu, Engelskirchen-Loope und der Kirchengemeinde Herz Jesu, Engelskirchen-Loope werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei Herz Jesu, Engelskirchen-Loope wurde im Jahr 1954 als Rektoratspfarrei errichtet. Jedoch ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Gläubigen vor Ort, deren Ansteigen zur Gemeindegründung und Pfarreierrichtung geführt hatte, merklich gesunken.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu, Engelskirchen-Loope und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl die Pastoral wie auch die Verwaltung betreffend gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist. Darüber hinaus nimmt die pfarrliche Gruppierung der Katholischen jungen Gemeinde derzeit die Mitglieder der aufgelösten pfarrlichen Gruppierung aus St. Peter und Paul, Engelskirchen auf.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu, Engelskirchen-Loope und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung.

Daher hat der Kirchenvorstand Herz Jesu, Engelskirchen-Loope beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu, Engelskirchen-Loope zum 31.12.2025 bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu, Engelskirchen-Loope und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 208 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Engelskirchen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Engelskirchen zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Fransziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Peter und Paul in Engelskirchen und Hl. Familie in Engelskirchen-Hardt geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Peter und Paul, Engelskirchen und der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Engelskirchen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul, Engelskirchen und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl die Pastoral wie auch die Verwaltung betreffend gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Darüber hinaus hat sich die pfarrliche Gruppierung der Katholischen jungen Gemeinde derzeit der pfarrlichen Gruppierung in Herz Jesu, Engelskirchen-Loope angeschlossen.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul, Engelskirchen und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung.

Daher hat der Kirchenvorstand St. Peter und Paul, Engelskirchen beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Engelskirchen zum 31.12.2025 bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach zum 01.01.2026 aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul, Engelskirchen und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 209 Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Anna, Bergneustadt-Belmicke
- St. Stephanus, Bergneustadt
- St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag
- Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen
- St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar
- St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen

- St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth
- Herz Jesu, Engelskirchen-Loope
- St. Peter und Paul, Engelskirchen

mit Wirkung zum 01.01.2026 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach zugeordnet.

Die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde erhält zum 01.01.2026 den Namen St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

2. Kirchen

Alle Kirchen der aufgehobenen Kirchengemeinden und Pfarreien werden weitere Kirchen der erweiterten Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

Dies sind:

- St. Anna in Bergneustadt-Belmicke
- St. Mariä Königin in Bergneustadt-Wiedenest
- St. Stephanus in Bergneustadt
- St. Matthias in Bergneustadt-Hackenberg
- St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag
- Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen
- St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar
- St. Martin in Wiehl-Marienhagen
- St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen
- St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth
- St. Mariä Namen in Engelskirchen-Osberghausen
- Herz Jesu in Engelskirchen-Loope
- St. Peter und Paul in Engelskirchen
- Hl. Familie in Engelskirchen-Hardt

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2026 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der unter 1. genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2026 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Franziskus, Oberberg-Mitte

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Franziskus, Oberberg-Mitte

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte auf den 21./22.03.2026 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien St. Stephanus, Bergneustadt, St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen, St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar, St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen, St. Anna, Bergneustadt-Belmicke, St. Peter und Paul, Engelskirchen, St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth und Herz Jesu, Engelskirchen–Loope und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl die Pastoral wie auch die Verwaltung betreffend gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der oben genannten Pfarreien und Kirchengemeinden und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung.

Als städtisches Zentrum mit einer großen Kirche, vielen Mitfeiernden in der Sonntagseucharistie, einem großen, neuen Pfarrzentrum, aktiver Ministrantenarbeit und über die Grenzen der Pastoralen Einheit hinausreichenden monatlichen Nightfever-Veranstaltungen ist die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach als aufnehmende Pfarrei der übrigen Pfarreien und Standort der auch künftigen Pfarrkirche sehr geeignet.

Daher hat der Kirchenvorstand St. Franziskus, Gummersbach beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, nach Auflösung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Stephanus, Bergneustadt, St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen, St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar, St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen, St. Anna, Bergneustadt-Belmicke, St. Peter und Paul, Engelskirchen, St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth und Herz Jesu, Engelskirchen-Loope zum 31.12.2025, diese an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach zum 01.01.2026 anzuschließen.

Die durch die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden und ihren Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 210 Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände An Bröl sowie Wiehl und Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände

Die Katholischen Kirchengemeindeverbände An Bröl und Wiehl und Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte werden mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum 31.12.2025 geschlossen und ab dem 01.01.2026 von der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanzen

Zum 31.12.2025 sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd ist Rechtnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände An Bröl und Wiehl und Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 13.03.2025 angeordnete Auflösung der kath. Kirchengemeindeverbände An Bröl und Wiehl sowie Morsbach/ Friesenhagen/ Wildbergerhütte wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

23.06.2025

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 211 Dispens von der Durchführung der Kirchenvorstandswahl am 8. / 9. November 2025

Köln, den 26. Juni 2025

Allen Kirchengemeinden, die nach Rechtskraft der diesbezüglichen Dekrete mit Wirkung zum 1. Januar 2026 aufgehoben oder erweitert werden, wird aufgrund der bevorstehenden Fusion Dispens von der Durchführung der für den 8. / 9. November 2025 vorgesehenen Kirchenvorstandswahl erteilt. Die Kirchenvorstände der aufzuhebenden Kirchengemeinden bleiben bis zum Inkrafttreten der Aufhebung der entsprechenden Kirchengemeinde im Amt. Die Kirchenvorstände der zu erweiternden Kirchengemeinden bleiben bis zur Konstituierung des jeweilig neuen Kirchenvorstands nach Durchführung der angeordneten Wahl im Amt.

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 212 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Niklolaus und Karl Boromäus, Köln-Sülz unter Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno, Köln-Klettenberg sowie Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in St. Nikolaus und St. Bruno, Köln (vgl. Amtsblatt Erzbistum Köln 2025, Nr. 89)

Die durch die Urkunden des Erzbischofs von Köln am 18.03.2025 angeordnete Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Boromäus, Köln-Sülz unter Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno, Köln-Klettenberg sowie Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in St. Nikolaus und St. Bruno, Köln wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

06.06.2025

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Nr. 213 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln unter Aufhebung der Kath. Kirchengemeinden St. Konrad, Köln-Vogelsang und Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/Vogelsang (vgl. Amtsblatt 2025, Nr. 68, 69 und 70)

Die durch die Urkunden des Erzbischofs von Köln am 13.03.2025 angeordnete Erweiterung der Kath. Kirchengemeinde St Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln unter Aufhebung der Kath. Kirchengemeinden St. Konrad, Köln-Vogelsang und Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/ Vogelsang wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

14.05.2025

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Nr. 214 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der Kath. Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz unter Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll (vgl. Amtsblatt 2025, Nr. 66 und 67)

Die durch die Urkunden des Erzbischofs von Köln am 06.03.2025 angeordnete Erweiterung der Kath. Kirchengemeinde St. Heribert Köln-Deutz unter Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

14.05.2025

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Nr. 215 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der kath. Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden, St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe (vgl. Amtsblatt Erzbistum Köln 2025, Nr. 79, 87 und 103)

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 13.03.2025 angeordnete Erweiterung der kath. Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl unter Auflösung der kath. Kirchengemeinden St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe sowie Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

23.06.2025

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Generalvikariat, Marzellenstr. 32, 50668 Köln